

Versicherten-Information

über die Leistungen der Unfallversicherung für Hinterbliebene

Gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung ist das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 172 Nach diesem Gesetz hat die Unfallversicherung Vorsorge zu treffen für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Erste-Hilfe-Leistung bei Arbeitsunfällen sowie für die Unfallheilbehandlung, die Rehabilitation von Versehrten und die Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Bemessungsgrundlage für Geldleistungen

§§ 178-182 Die Höhe der Geldleistungen richtet sich, sofern diese nicht im Gesetz mit einem festen Betrag bestimmt sind, nach der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage setzt sich im Regelfall aus dem beitragspflichtigen (Brutto-) Arbeitseinkommen zusammen, das Versicherte im letzten Kalenderjahr vor dem Versicherungsfall bezogen haben.

Für bestimmte Versichertengruppen (z. B. SE) wird die Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen per Gesetz festgelegt.

Teilersatz der Bestattungskosten

§ 214 Der Teilersatz der Bestattungskosten beträgt den fünfzehnten Teil der Bemessungsgrundlage; ein Mindestbetrag ist vorgesehen. Sind Versicherte außerhalb ihres Wohnortes verstorben, dann können die Kosten der Überführung des Leichnams zur Bestattung am Wohnort ganz oder teilweise ersetzt werden.

Witwenbeihilfe

§ 213 Die Witwe eines Schwerversehrten erhält als einmalige Leistung eine Witwenbeihilfe in Höhe von 40 % der Bemessungsgrundlage, falls der Tod nicht Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist.

Bei ursächlichem Zusammenhang des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gebührt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen:

Witwenrente

§§ 215, 215a Die Witwenrente beträgt jährlich 20 % der Bemessungsgrundlage, sie gebührt der Witwe bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverheiratung. Solange die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Witwenrente jährlich 40 % der Bemessungsgrundlage.

Die Erhöhung der Witwenrente wegen geminderter Erwerbsfähigkeit wird nur dann gewährt, wenn die Minderung länger als drei Monate bestanden hat. Eine rückwirkende Erhöhung ist längstens für die Zeit von drei Monaten vor der Anmeldung des Anspruches möglich.

Witwenrente gebührt auch der Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Diese Witwenrente wird mit dem Betrag gewährt, der dem gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) entspricht; sie darf 20 % der Bemessungsgrundlage des Versicherten jährlich nicht übersteigen. Die Beschränkung auf den Unterhaltsbeitrag gilt unter bestimmten Voraussetzungen nicht.

Anspruch auf Witwenrente besteht auch, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und der Versicherte nach Rechtskraft der Scheidung zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod freiwillig Unterhalt geleistet hat. Auch dieser Anspruch besteht nur bis zu einer neuerlichen Wiederverheiratung.

Die Witwenrente wird in diesem Fall mit dem Betrag gewährt, der dem durchschnittlichen monatlichen, freiwilligen Unterhalt entspricht, der nach der Scheidung, längstens jedoch während der letzten drei Jahre vor dem Tod geleistet wurde; sie darf 20 % der Bemessungsgrundlage des Versicherten jährlich nicht übersteigen. Die Beschränkung auf den Unterhaltsbetrag entfällt unter bestimmten Voraussetzungen.

Heiratet die Witwe wieder, dann erlischt die Rente und sie erhält eine Abfertigung im Ausmaß des 35-fachen Monatsbetrages einer einfachen Witwenrente (20 % der Bemessungsgrundlage); handelt es sich um eine nach dem Unterhaltsanspruch bemessene Rente der geschiedenen Frau, so beträgt die Abfertigung den 35-fachen Monatsbetrag dieser Rente.

Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst, ohne dass die Witwe diese Auflösung (allein oder überwiegend) verschuldet hat, so lebt der Anspruch auf die Witwenrente auf Antrag wieder auf. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Nichtigerklärung der neuen Ehe.

Der Anspruch lebt mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch zweieinhalb Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen, wieder auf. Auf die wieder aufgelebte Witwenrente werden Einkünfte, die der Witwe auf Grund der letzten oder auf Grund früherer Ehen zukommen, angerechnet, soweit sie eine wieder aufgelebte Witwenpension aus der Pensionsversicherung übersteigen.

Witwerbeihilfe/-Rente

§§ 213, 215, 215a Die Ausführungen im Abschnitt „Witwenrente“ und Witwenbeihilfe gelten sinngemäß auch für Witwer, als Altersgrenze für den Anspruch auf erhöhte Witwerrente (40 % der Bemessungsgrundlage) gilt jedoch nicht das 60., sondern das 65. Lebensjahr.

Rente für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen/ Partner

§ 216 Die für Witwen und Witwer vorgesehenen Leistungen gebühren sinngemäß auch eingetragenen Partnerinnen/Partnern.

Waisenrente

§ 218 (252) Jedem hinterbliebenen Kind (ehelich, unehe-lich, Adoptivkind, Stiefkind – letzteres unter der Voraus-setzung, dass es mit der/dem Versicherten bis zu deren/ dessen Tod ständig in Hausgemeinschaft gelebt hat) – gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente. Auf Antrag wird die Waisenrente darüber hinaus gewährt, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft über-wiegend beansprucht oder wenn es infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

Die Gewährung der Waisenrente wegen Schul- oder Be-rufsausbildung erfolgt bis zur ordnungsgemäßen Been-digung der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; bei Besuch einer Universität, Hochschule, Akademie etc. nur dann, wenn es sich um ein ordentliches Studium handelt und dieses ernsthaft und zielstrebig be-trieben wird. Die Waisenrente beträgt für jedes einfach verwaiste Kind jährlich 20 %, für jedes doppelt verwaiste Kind jährlich 30 % der Bemessungsgrundlage.

Eltern-und Geschwisterrente

§ 219 Bedürftige Eltern (Großeltern) und unversorgte Geschwister von Versicherten haben Anspruch auf Eltern-bzw. Geschwisterrente von zusammen jährlich 20 % der Bemessungsgrundlage, wenn diese ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten haben.

Den Eltern (Großeltern) gebührt die Rente für die Dauer ihrer Bedürftigkeit, den unversorgten Geschwistern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; darüber hinaus wird die Geschwisterrente unter den gleichen Bedingungen ge-währt wie die Waisenrente (siehe oben).

Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

§ 220 Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Die Witwenrente einer geschiedenen Frau wird hierbei nicht berücksichtigt.

Ruhen

§ 89 Die Rente ruht für die Dauer der Verbüßung einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe bzw. der Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechts-brecherinnen/Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecherinnen/Rechtsbrecher, für gefährliche Rück-fallstäterinnen/Rückfallstäter.

Pfändung

§§ 98, 98a Eine Pfändung der Rente ist gemäß den Bestimmungen der Exekutionsordnung zulässig. Im Übrigen kann eine Rente grundsätzlich nur mit Zustimmung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen werden, wenn die Übertragung im Interesse der/des Anspruchsberechtigten oder ihrer/seiner nahen Angehörigen liegt.

Verfall

§ 102 Der Anspruch auf fällig gewordene Raten zuerkannter Renten (monatlicher Rentenbetrag) verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

Rentenzahlung

Der Jahresbetrag jeder Hinterbliebenenrente wird in 14 Monatsraten (Rentensonderzahlung im April und September) ausbezahlt.

Hinterbliebenenrenten unterliegen der Anpassung gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz.

§ 106 Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten wird die Beachtung der abschließenden Hinweise empfohlen!

Werden Waisenrenten nicht zugunsten des Kindes verwendet, so kann mit Zustimmung des Pflégenschaftsgerichtes eine andere Zahlungsempfängerin/ein anderer Zahlungsempfänger bestellt werden.

§ 107 Zu Unrecht gezahlte Geldleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn Empfänger den Bezug durch bewusst unwahre Angaben, bewusste Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung von Meldevorschriften herbeigeführt haben.

Zur Beachtung!

Meldepflicht

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist unverzüglich zu verständigen:

- 1) von einer (neuerlichen) Verhehlung bzw. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft einer Empfängerin/eines Empfängers einer Witwen(Witwerrente) oder einer Rente für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen/Partner;
- 2) von Geburt oder Ableben eines Kindes, das Anspruch auf Waisenrente hat;
- 3) von der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung einer Waise nach dem 18. Lebensjahr, die Anspruch auf Waisenrente hat;
- 4) bei Eintritt von Umständen die ein Ruhen der Rente (siehe § 89) zur Folge haben;
- 5) von jeder Änderung des Wohnsitzes.

Rentenauszahlung

Die monatlich im Nachhinein fälligen Renten sind auf ein Konto zu überweisen, hierfür stehen sämtliche Geldinstitute zur Verfügung. Auf ausdrücklichen Wunsch können die Renten auch in bar erbracht werden.

Aktenzeichen

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ersucht, in allen Zuschriften Ihre Sozialversicherungsnummer anzugeben.

Dienststellen und Behandlungseinrichtungen der AUVA

Achtung:

Sie können alle Anträge, Mitteilungen oder Meldungen für einen Sozialversicherungsträger auch bei Dienststellen anderer Träger abgeben. Für eine möglichst rasche Erledigung Ihrer Anliegen ist es dennoch am günstigsten, wenn Sie sich gleich an die für Ihr Bundesland zuständige Stelle wenden.

Dienststellen

Hauptstelle

Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Telefon +43 5 93 93-20000

Landesstelle Linz

Garnisonstraße 5
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32000

Außenstelle Dornbirn

Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34901

Landesstelle Wien

Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Telefon +43 5 93 93-31000

Landesstelle Graz

Göstinger Straße 26
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33000

Außenstelle Innsbruck

Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34801

Außenstelle St. Pölten

Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31888

Außenstelle Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 42
9020 Klagenfurt a. Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33833

AUVAsicher

Präventionszentrum Wien
Wienerbergstraße 11
1100 Wien

Außenstelle Oberwart

Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

Landesstelle Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34000

Unfallkrankenhäuser

Unfallkrankenhaus Steiermark

Standort Graz

Göstinger Straße 24
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-43000

Standort Kalwang

Rudolf-von-Gutmann-Straße 1
8775 Kalwang
Telefon +43 5 93 93-47000

Traumazentrum Wien

Standort Meidling

Kundratstraße 37
1120 Wien
Telefon +43 5 93 93-45000

Standort Lorenz Böhler

Donaueschingenstraße 13
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-41000

Unfallkrankenhaus Linz

Garnisonstraße 7
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-42000

Unfallkrankenhaus Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-44000

Unfallkrankenhaus Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 35
9020 Klagenfurt a Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-46000

Rehabilitationseinrichtungen

Rehabilitationszentrum Häring

Rehaweg 1
6323 Bad Häring
Telefon +43 5 93 93-52000

Rehabilitationszentrum Wien Meidling

Köglergasse 2a
1120 Wien
Telefon +43 5 93 93-55000

Rehabilitationszentrum Weißer Hof

Holzgasse 350
3400 Klosterneuburg
Telefon +43 5 93 9-51000
Telefon +43 5 93 93-31701

Rehabilitationsklinik Tobelbad

Dr.-Georg-Neubauer-Straße 6
8144 Tobelbad
Telefon +43 5 93 93-53000